

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet des Enzkreises fest:

Die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Enzkreises beträgt seit fünf Tagen in Folge weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 07.03.2021

gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises abrufbar.